

Aufgrund des § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZVO) und den §§ 9 und 87 HBO sowie der Verordnung der Hessischen Landesregierung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan wird

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH § 9(7) BauGB

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

GRÜNFLÄCHEN

§ 9(1) Nr. 15. BauGB

Private Grünfläche

Zweckbestimmung:

Freizeitgärten

3.6

NUTZUNGSREGELUNGEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT IN FREIZEITGÄRTEN SOWIE GESTALTUNGS-VORSCHRIFTEN FÜR GARTENLAUBEN

§ 9(1)20 BauGB, § 87 HBO

Nutzungsregelungen in Freizeitgärten

Obstbäume werden hierauf angerechnet.

Freizeitgärten dienen der gärtnerischen Nutzung zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und der Erholung.

Das Wachsen- und Stehenlassen von Wildkräutern auf den Grundstücken ist 3.2 zulässig. Benutzer / Eigentümer angrenzender Parzellen können deren Entfernung nicht verlangen. Entsprechendes gilt für das Belassen des anfallendes Laubes.

Die Gärten sind naturnah zu bewirtschaften. Synthetische Stickstoffdüngemittel 3.3 (z.B. Nitrate, Ammoniak, Salpeter), synthetische Insektizide und andere Biozide dürfen nicht eingesetzt werden, Mineralische Düngemittel (z.B. Kalkmagnesia, Kalk, Urgesteinsmehl, Tonmehle), Genicide (biologisch-organische Pflanzenschutzmittel) und organische Stickstoffträger (z.B. Hornspäne, Horn-, Blut-, Knochen-, Fischmehle, Rizinusschrot) sowie Nutzorganismen sind zulässig.

Die Anpflanzung von Nadelgehölzen ist unzulässig. Abgängige Nadelgehölze sind durch heimische, standortgerechte Laubgehölze gem. Pflanzlisten A und B zu ersetzen und dauerhaft zu pflegen.

Die Parzellengröße eines Freizeitgartens muß mindestens 400 m2 betragen. Klei-3.5 nere Parzellen haben Bestandsschutz.

tung und mit abgeflachten Ufern zulässig. 3.7 Das Abstellen von Fahrzeugen, Booten, Campingwagen und dergl. sowie das

Der Bau von Teichen ist nur mit einer ungebrannten Ton- oder einer Folienabdich-

legen. Pro 80 m2 dieser Fläche ist ein Obsthochstamm zu pflanzen. Vorhandene

Lagern von Baumaterialien ist auf den Gartenparzellen unzulässig. 50% der Freizeitgartenparzelle ist als extensive Obstwiese (2x Mahd / Jahr) anzu-3.8

Der Anteil an mehr als dreimal jährlich gemähten Grasbereichen je Garten darf 3.9 30% der Gartenfläche nicht überschreiten

Die befestigte oder teilversiegelte Fläche darf einschließlich Gartenlaube 30 qm je Gartenparzelle nicht überschreiten. Die Befestigung darf ausschließlich mit wassergebundenen Materialien erfolgen.

Die Wasserentnahme aus dem Grundwasser ist ausschließlich für die Gartenbewässerung zulässig. Eine Wasserentnahme aus offenen Gräben oder offenen

Gestaltungsvorschriften für Gartenlauben und Einfriedungen

Je Parzelle eines mindestens 400 m2 großen Freizeitgartens ist eine Gerätehütte in Holzbauweise mit max. 15 cbm umbautem Raum (BRI gem. DIN 277) und max. 2,50 m Firsthöhe zulässig. Sie darf keine Fesnster, Vordächer oder überdachte Terrassen haben. Die derzeit bestehenden Gartenlauben haben haben Bestandsschutz, sofern sie eine max. Größe von 30 cbm umbautem Raum (BRI gem. DIN 277) einschließlich offener Überdachung nicht überschreiten.

Gerätehütten haben einen Bauwich von 1,50 m zur Nachbarparzelle einzuhalten. 3.13

Sichtschutzeinrichtungen sind - außer durch Hecken oder sonstige Pflanzungen -3.14

Das Dachflächenwasser von Geätehütten und Gartenlauben ist als Gießwasser zu 3.15 verwenden, darüber hinaus anfallendes Dachwasser ist auf der Gartenparzelle zur Versickerung zu bringen. Der Bau von Zisternen ist unzulässig.

Die Einfriedung von Freizeitgärten ist mit Maschendrahtzaun sowie Wildgattergeflecht (Maschenweite mindestens 5x5 cm) zulässig. Als lebende Einfriedung sind geschnittene oder freiwachsende Hecken aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen der Pflanzenliste B zulässig. Zäune und Hecken dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Die Bodenfreiheit von Zäunen muß mindestens 10 cm

Die Freizeitgärten sind an ihren Grenzen zu anderen Nutzungen mit einem max. 3.17 1,50 m hohen Maschendrahtzaun einzufrieden und, soweit auf der dort angenzenden Fläche kein anzupflanzendes Feldgehölz festgesetzt ist, durch eine Hecke aus standortgerechten, einheimischen Gehölzen einzugrünen. Die Hecke soll dem Zaun zur anderen Nutzung hin vorgelagert sein. Die Mindestbreite der Hecke muß 3,00 m betragen. Die Pflanzenarten sind aus der Pflanzliste B auszuwählen.

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9(1) Nr. 20. u. 25. BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen und Nutzungsregelungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Der Einsatz von Bioziden und Kunstdüngern ist auf diesen Flächen unzulässig.

Maßnahmen und Nutzungsregelungen:

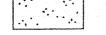
Pflanzgebote Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen



Anzupflanzendes Feldgehölz

Die anzupflanzenden Feldgehölze dürfen sich ausschließlich aus einheimischen, standortgerechten Laubholzarten gem. Artenliste A und B zusammensetzen. Sie sind zu erhalten und der Eigenentwicklung zu überlassen. Ggf. notwendige Pflegemaßnahmen sind ausschließlich nach ökologischen Gesichtspunkten in der Zeit zwischen dem 1. September und dem 15. März durchzuführen.

Die Anwuchspflege ist auf das Freimähen der Jungpflanzen bei zu großem Lichtentzug, das Wässern bei zu großer Trockenheit sowie ggf. das Ausschneiden von Totholz zu beschränken.



Wiesensaum

Die entsprechend gekennzeichneten Flächen sind als 1-2 schürige Mähwiese anzulegen, zu nutzen und zu unterhalten. Die Einsaat ist mit einer Mischung aus heimischen, standortgerechten Gräsern und Kräutern durchzuführen. Der erste Schnitt darf nicht vor dem 15 Juni, der zweite Schnitt nicht vor dem 1. September erfolgen. Das Mähgut ist abzutransportieren.



Extensives Dauergünland

Die entsprechend gekennzeichnete Flächen ist in extensives Dauergrünland (bisher intensive Ackernutzung) zu überführen. Die Fläche ist als 1-2 schürige Mähwiese zu nutzen und zu unterhalten. Die Erstbegrünung ist durch Heumulchsaat oder durch Einsaat mit einer Mischung aus heimischen, standortgerechten Gräsern und Kräutern herzustellen. Eine Düngung der Wiese ist unzulässig. Der erste Schnitt darf nicht vor dem 1. Juli, der zweite Schnitt nicht vor dem 15. September erfolgen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Erhaltungsgebote für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen



4.3.1 Zu erhaltender Baum

4.3.1.1 Die bezeichneten Bäume sind einschließlich des Wurzelbereiches dauerhaft zu

Für Bäume, die durch natürlichen Abgang oder durch eine genehmigte Entfernung verloren gehen, sind als Ersatz Gehölze der Pflanzliste A anzupflanzen, die dem städtebaulichen und dem ökologischen Wert der entfernten Gehölze entsprechen. Werden Baumaßnahmen im Nahbereich zu erhaltender Bäume durchgeführt, sind diese vor schädigenden Einflüssen wirkungsvoll zu schützen. Die DIN 18 920 ('Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen') ist entsprechend anzuwenden und einzuhalten.

Planzenliste B

Ligustrum vulgare

PFLANZENLISTEN

4.3

5.1. Pflanzenliste A

Tilia cordata

Acer platanoides Spitzahorn Acer campestre Alnus glutinosa - Schwarzerle Cornus mas Fraxinus excelsior - Esche - Espe Populus tremula Sorbus aucuparia - Eberesche Sorbus domestica - Speierling Ulmus carpinifolia - Feldulme Prunus avium - Vogelkirsche Quercus robur

Rosa canina - Stieleiche Salix caprea Winterlinde Salix cinerea Viburnum opulus Corylus avellana

Cornus sanguinea - R. Hartriegel Crataegus monogyna Weißdorn Lonicera xylosteum - R. Heckenkirsche Carpinus betulus - Hainbuche Prunus spinosa Schlehe Hundsrose Salweide - Grauweide - Gem. Schneeball

- Feldahorn

- Haselnuß

Liguster

- Kornelkirsche

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



Grenze des Landschaftsschutzgebietes 'Auenverbund Wetterau'

HINWEISE

7.1

Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste etc.) sind gem. § 20 Hess. Denkmalschutzgesetz zu behandeln. Fundmeldungen sind unverzüglich an das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologische Denkmalpflege, den Magistrat der Stadt Karben oder die Untere Denkmalbehörde beim Kreisausschuß des Wetteraukreises zu richten und die Funde in unverändertem Zustand zu erhalten sowie gem. § 20 HDSchG in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

Grundwasserschutz

Um Belastungen des Grundwassers zu vermeiden, soll in den Gärten Kompostwirtschaft betrieben und auf mineralische Düngung sowie die Anwendung synthetischer Biozide verzichtet werden.

7.3 Brauchwasserversorgung

Eine zentrale Wasserversorgung ist nicht vorgesehen. Erfolgt die Bewässerung aus Gartenbrunnen, ist die Grundwasserentnahme lediglich der Unteren Wasser7.4

7.5

<u>Abfallwirtschaft</u> Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsmaßnahmen, Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend nach § 19 HAltlastG das Wasserwirtschaftsamt Friedberg als technische Fachbehörde, die nächste Polizeidienststelle oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises zu benachrichtigen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Auf den privaten Grünflächen ist für sämtliche organische Abfälle vorrangig die

Eigenkompostierung durchzuführen. Sämtliche sonstige anfallenden Abfälle sind der Verwertung bzw. Entsorgung gem. der kommunalen Satzung zuzuführen.

Heilquellenschutz

Das Plangebiet liegt in der Zone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes, in der Abgrabungen über 5,0 m unter Gelände nach § 123 HWG durch die Obere Wasserbehörde beim RP Darmstadt zu genehmigen sind.

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB

wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird

nicht geltend gemacht.

Verfügung vom Ω Az.: V 32.2 -G/J 04/01-Klein

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

Es wird bescheinigt, daß die dargestellten Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem

Nachweis des Liegenschaftskatasters vom .22.72.97abereinstimmen.

Der Landrat des Wetteraukreises - Katasteramt -

Friedberg, den 22.12.97-

<u>AUFSTELLUNGSVERMERK</u>

Die Auftsellung des Bebauungsplanes wurde von der Stadtverordnetenversammung des Stadt Karben am . 11.12.92 beschlossen

Der Aufstellungsbeschluß wurde am .08.01.93. ortsüblich bekanntgemach

Karben, den ... 16.03.98

Bürgermeister

Im Auftrag:

OFFENLEGUNG

Nach Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB und Anhörung der Träger öffentlicher Belange öffentlich ausgelegt in der Zeit

Yom: 03.02.97

fe. 80. 80 sid

SATZUNGSBESCHLUSS

Nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken als S

Karben den 16.03.98

Bürgermeister

GENEHMIGUNGSVERMERK

Darmstadt, den

Regierungspräsident

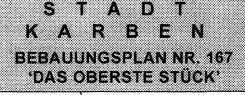
BEKANNTMACHUNG

Die Duchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes wurde gepras 12 Baus B mit dem Hinweis auf die Bereithaltung am 18.07. 38 ortsüblich bekanntgemacht

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Karben, den ... 20.07.98





ENTWURF Planstand: 15.12.97 Maßstab: 1:1000 Datum:

Planung:

Dipl.Ing. Neuhann & Kresse Freie Landschaftsarchitekten Landwehrstraße 2 64293 Darmstadt Fon 06151 / 23672 Fax 25708

